

KUNDMACHUNG

Gemäß § 30 Abs. 2 des Salzburger Jagdgesetzes 1993, LGBI. Nr. 100/1993 i.d.g.F. wird hiermit kundgemacht:

Gegen den Beschluss der Jagdkommission Anif vom 29. Februar 2024, über die Verpachtung der Gemeinschaftsjagd Anif für die Jagdperiode 2025 bis 2033 im Weg des freien Übereinkommens an die Jagdgesellschaft Anif, wurde kein Widerspruch erhoben.

Die Jagdkommission Anif hat in Ihrer Sitzung am 11. April 2024 durch Beschluss festgestellt, dass die Zustimmung der Grundeigentümer zur oben genannten Verpachtung der Gemeinschaftsjagd Anif als erteilt gilt.



Der Vorsitzende der Jagdkommission
Vzbgm. Thomas Schnöll

Kundgemacht am: 12. April 2024

Kundgemacht bis: 10. Mai 2024